

AZ: 51 - Herr Asmussen/kl

Drucksache Nr.: 0338/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.06.2019	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	05.06.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	11.06.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.06.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Frühkindliche Bildung in
Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege; Hier:
Bedarfsgerechter Ausbau**

A n t r a g :

1. Für die Planung zusätzlicher Betreuungsangebote wird folgender Reihenfolge der Sozialräume zugestimmt:
 1. Innenstadt
 2. Faldera – innenstadtnah
 3. Brachenfeld – innenstadtnah
 4. Stör – innenstadtnah
 5. Stör
 6. Ruthenberg
 7. EinfeldDie Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme bedarf eines Beschlusses der Ratsversammlung.
2. Der grundsätzlichen Größe der zu planenden Einrichtungen mit jeweils vier Gruppen wird zugestimmt.
3. Der sofortigen zusätzlichen Schaffung von zwei VZÄ für die Fachberatung für die Kindertagespflege wird zugestimmt.

ISEK:

Für alle Generationen und Lebenslagen eine gute soziale Infrastruktur bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501
Tageseinrichtungen für Kinder

Mehraufwendungen für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von 27.300,00 € und ab 2020 in Höhe von jährlich 131.000,00 €. Entsprechende Haushaltsmittel stehen in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2018 die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs für alle Altersgruppen mit oberster Priorität versehen und der Verwaltung den Auftrag gegeben, sicherzustellen, dass dieses Ziel bis spätestens 2022 erfüllt werden kann. (Anlage 1 zu TOP 25)

Gemäß § 24 SGB VIII besteht für folgende Altersgruppen ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung:

„(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

...“

2. Bedarfsermittlung

Um den bedarfsgerechten Ausbau planen zu können, hat die Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose bis 2022 die aktuellen Zahlen ermittelt. Diese werden während der Umsetzungsphase halbjährlich aktualisiert.

Gemäß der Daten mit Stand 25.04.2019 besteht folgender Bedarf:

U3 (0 -< 3 Jahre)

EW Kinder 2022	1997		
davon 45%	899		Vorgabe Versorgungsquote
Plätze Bestand 31.12.2018	739		480 Kita, 259 KTP *) lt. KBP **) 2019-E
ZwSumme Bedarf		160	
Mehrbedarf EW-Prognoseabweichung		24	Abweichung 31.03.2019: EW Prognose f. 2019 = 1972, EW-Ist = 2025 → 45% v. 53 = 24
Mehrbedarf KTP		33	Erwartete Beanspruchung v. Ganztagsplätzen f. z.Zt. halbtags betreute Kinder in KTP
Minderbedarf Auswärtige		-23	Saldo U3 lt. KBP 2019-E
Summe Bedarf		194	

*) Kindertagespflege / **) Kita-Bedarfsplan

Ü3 (3 - < 6,5 Jahre)

EW Kinder 2022	2530		
davon 100%	2530		Vorgabe Versorgungsquote
Plätze Bestand 31.12.2018	2244		2165 Kita, 79 KTP lt. KBP 2019-E
ZwSumme Bedarf		286	
Minderbedarf EW Prognoseabweichung		-149	Abweichung 31.03.2019: EW Prognose f. 2019 = 2510, EW-Ist = 2361
Mehrbedarf Auswärtige		50	ca. Saldo Ü3 lt. KBP 2019-E
Summe Bedarf		187	

3. Aktueller Ausbauplan:

U3 (0 -< 3 Jahre)

SR ***)	Einrichtung in Planung	Plätze U3 neu	ab	Sachstand 29.01.2019
9	Dietr.-Bonhoeffer- Kita	10	08/19	Ratsbeschluss
2	2 KTP	10	2019	Umbau von 2 Wohnungen ist in Arbeit
7	KTP	5	2019	Neugründung einer KTP
7	KTP	5	2019	Zuzug einer KTP
10	KTP	- 5	2019	Wegzug einer KTP
15	KTP	3	2019	Neue Plätze sind zugesichert
16	KTP	5	2019	Neugründung einer KTP
8	KTP	10	2020	Neugründungen von 2 KTP
1	KTP Kern	- 5	2020	Wegzug einer KTP
7	DRK-Kita Tungen- dorf	20	08/20	Neubau,
11	Kita Wittorf	5	08/20	Anbau Krippe
6	FamZ Werderstr.	20	08/21	Neubau Ratsbeschluss
	Summe Planung:	83		

***) Sozialraum

Ü3 (3 - < 6,5 Jahre)

SR	Einrichtung	Plätze Ü3 neu	ab	Sachstand 29.01.2019
2	Anschar-Kita	20	08/19	Baumaßnahmen werden ausgeführt
2	Kita Zwergenland	20	08/19	Baumaßnahmen werden ausgeführt
7	DRK-Kita Tungendorf	40	08/20	Neubau
11	Kita Wittorf	- 10	08/20	Auflösung einer altersgem. Gruppe
6	FamZ Werderstr.	40	08/21	Neubau Ratsbeschluss
14	Kita Gartenstadt	20	08/21	Planungsauftrag erteilt
4	Vicelin-Kita	20	08/22	Umzug innerhalb d. SR, Gespräche laufen
	Summe Planung	150		

4. Weiterer notwendiger Ausbau:

Ü3 (0 - < 3 Jahre) 111 Plätze (194 Bedarf – 83 Planung)
Ü3 (3 - < 6,5 Jahre) 37 Plätze (187 Bedarf – 150 Planung)

Unter Beachtung der sozialräumlich unterschiedlichen Bedarfe ist zurzeit folgende Reihenfolge in der Planung der Betreuungsangebote vorgesehen:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Innenstadt: | Maßnahme: mobile Kita zur Reaktion auf dringenden Bedarf |
| 2. Faldera – innenstadtnah | Kindertageseinrichtung |
| 3. Brachenfeld – innenstadtnah | Kindertageseinrichtung |
| 4. Stör – innenstadtnah | Kindertageseinrichtung |
| 5. Stör | Kindertageseinrichtung |
| 6. Ruthenberg | Kindertageseinrichtung |
| 7. Einfeld | Kindertageseinrichtung |

Grundsätzlich ist bei der jeweiligen Planung der Bedarf des entsprechenden Sozialraumes und der angrenzenden Bereiche zu erheben und als Planungsgrundlage zu verwenden.

5. Standard-Einrichtung

Die gesetzliche und die fachliche Intention geht davon aus, dass die Kindertagesbetreuung für die Familien möglichst fußläufig erreichbar sein soll. Aus diesem Grund wird grundsätzlich von kleineren Einrichtungen in den einzelnen Sozialräumen ausgegangen. Grundlage der Planung sollte eine Einrichtung mit vier Gruppen sein, von den zwei Gruppen für Kinder im Alter von unter drei Jahren und zwei Gruppen für Kindert im Alter von über drei Jahren gedacht sind.

6. Kindertagespflege

Die Fachberatung in der Kindertagespflege ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, durch die sichergestellt sein soll, dass die in Privathaushalten stattfindenden, aber öffentlich geförderten und durch Pflegeerlaubnisse der Stadt Neumünster legitimierten Betreuungsverhältnisse in fachlich verantwortbarer Weise ausgestaltet sind. Ein weiterer Ausbau an Plätzen in Kindertagespflege ist zur Deckung des

enormen Bedarfs an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren in Neumünster dringend erforderlich. Gemäß § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege zur Deckung des Bedarfs an Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren als ein gleichwertiges Angebot zu sehen.

Mit der derzeitigen Personalausstattung der Fachberatung für die Kindertagespflege ist zurzeit ein weiterer Ausbau nicht möglich. Eignungsprüfungen und Pflegeerlaubnisse für neue Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII sind nicht zu realisieren, obwohl eine Verweigerung der Prüfung und der Zulassung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger rechtlich nicht zulässig ist.

Der Fachdienst „Zentrale Verwaltung und Personal“ der Stadt Neumünster hat sich im Rahmen der Prüfung einer Überlastungsanzeige der Mitarbeiterinnen der Fachberatung für die Kindertagespflege der Berechnungsgrundlage von Prof. Gabriel Schoyerer angeschlossen, mit der der entsprechende Personalbedarf auf der Grundlage der konkreten Pflichtaufgaben und Zusatzaufgaben der Kindertagespflege-Fachberatung ermittelt wird.

Diese Berechnung hat vor der Aufgabengewichtung in Neumünster einen Personalbedarf von 1 VZÄ für 53 Betreuungsverhältnisse (Kinder in Kindertagespflege) ergeben.

Um den Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von unter drei Jahren sicherzustellen, ist ein Ausbau der Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Kindertagespflege unabdingbar. Daher ist es erforderlich, den Personalbedarf in der entsprechenden Fachberatung zu decken.

Um den Dienstbetrieb mit den zurzeit aktiven Kindertagespflegepersonen sicherzustellen und den bereits angedachten Ausbau zu ermöglichen, ist es erforderlich sofort 78 Wo/Std. = 2 VZÄ an Fachberatung für die Kindertagespflege zusätzlich zu schaffen.

Bedarf nach Ausbau (dann 409 Kinder)	300,69 WoStd.	7,7 VZÄ
davon bereits besetzt	121,5 WoStd.	3,1 VZÄ
Dringlicher Ausbau der Fachberatung	78 WoStd.	2,0 VZÄ
Rest (zu besetzen bei Bedarf unter Berücksichtigung der tatsächl. weiteren Bedarfsentwicklung)	101,19 WoStd.	2,6 VZÄ

Ein eventuell notwendiger weiterer Ausbau der Fachberatung der Kindertagespflege muss im Zuge des Ausbaues der Betreuungsangebote geprüft werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 entstehen anteilige Mehraufwendungen beim Produkt 36501 Tageseinrichtung für Kinder in Höhe von 27.300,00 € und für das Jahr 2019 in Höhe von jährlich 131.000,00 €. Entsprechende Haushaltsmittel stehen in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Taurus)
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)
Erster Stadtrat

